

# § 18 K-BWG

K-BWG - Kärntner Bergwachtgesetz - K-BWG

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2019

## § 18

### Enden der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zur Kärntner Bergwacht endet durch Widerruf oder Tod.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bestellung eines Bergwächters zu widerrufen, wenn

- a) der Bergwächter sein Einverständnis (§ 16 Abs.3 lit a) zurückzieht;
- b) eine der sonstigen Voraussetzungen nach § 16 Abs 3 wegfällt;
- c) er die Aufgaben eines Bergwächters vorsätzlich oder fahrlässig

nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere Dienstaufträge wiederholt nicht ausführt oder Dienstbesprechungen oder Veranstaltungen zur Weiterbildung ohne triftige Gründe wiederholt nicht besucht;

- d) er in oder außer Dienst ein mit der Stellung als öffentliches

Wachorgan unvereinbares Verhalten zeigt.

(3) Im Verfahren nach Abs 2 lit b bis d kommt der Kärntner Bergwacht die Stellung einer Partei gemäß § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu.

(4) Bei Enden der Mitgliedschaft hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Dienstausweis und das Dienstabzeichen einzuziehen und die Landesregierung und die Kärntner Bergwacht - sofern sie nicht als Partei Anspruch auf Zustellung eines Bescheides hat - hievon zu verständigen.

(5) Bergwächter, gegen die ein Verfahren nach Abs 2 eingeleitet ist, dürfen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens das Dienstabzeichen nicht sichtbar tragen oder vorweisen und sie dürfen nicht im Sinne des § 19 Abs 1 bis 4 sowie des § 20 Abs 2 tätig werden.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)